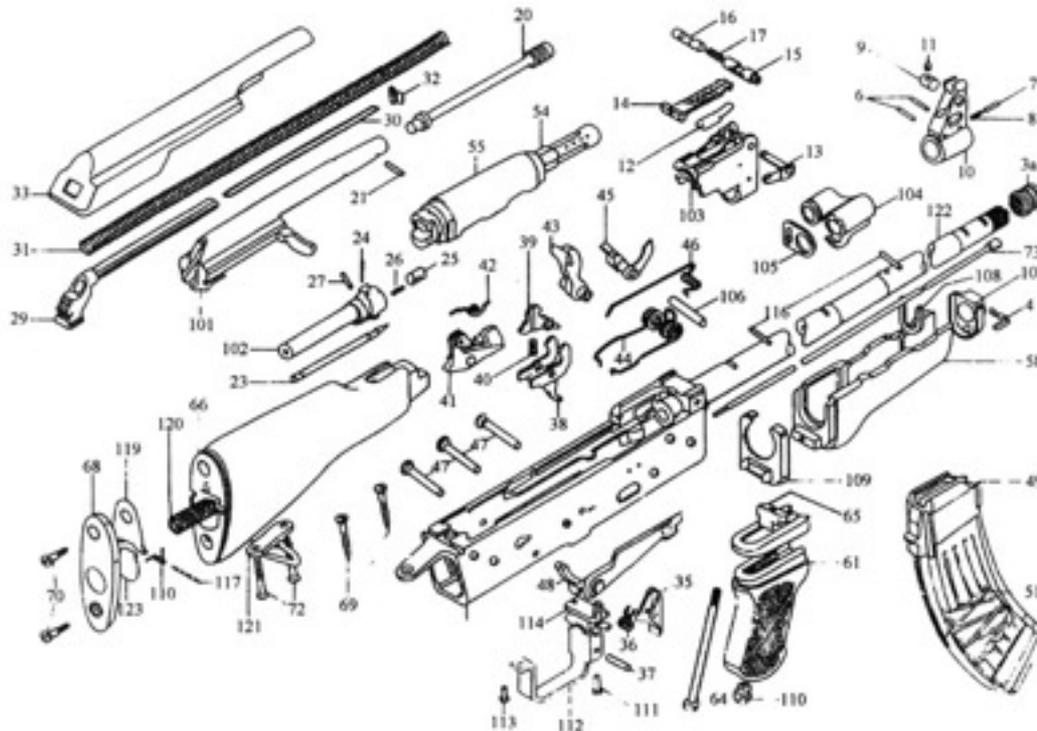


Zivilklauseln an Universitäten

Jan-Martin Steitz
Nina Eisenhardt



Block 1 (9-11 Uhr)

- Brauchen Universitäten eine Zivilklausel?
- Forschungsfreiheit vs. Frieden – der rechtliche Rahmen für Zivilklauseln
- Etwas ganz besonderes? Die Zivilklausel in Darmstadt

Block 2 (11:30-13 Uhr)

- Ist das jetzt verboten? Workshop zur Anwendung der Darmstädter Checkliste
- Gemeinsame Diskussion von Problemstellungen

Brauchen Universitäten Zivilklauseln?



- Schützt eine bessere Ausrüstung nicht das Leben von „unseren“ Soldat_innen?
- Müssen durch präzisere Waffen nicht weniger Menschen sterben?
- Sind Drohnen ethische Waffen?
- Braucht die internationale Gemeinschaft ein gut ausgerüstetes Militär um Menschen in Autokratien zu schützen und Völkermorde zu verhindern?

Thesen

- Durch präzisere Waffen werden Kriege nicht humanitärer.
(humanitäre Waffen)
- Militärische Eingriffe durch die internationale Gemeinschaft führen nicht zur Beendigung von Gewaltspiralen.
(humanitäre Interventionen)

Historisches Argument

- *„Ich würde gerne ein Mittel oder eine Maschine von so schrecklicher massenvernichtender Wirkung erfinden, dass Krieg dadurch für immer unmöglich gemacht würde“ Alfred Nobel.*
- 1914 Erfindung eines leichteren Modells des 1885 erfundenen Maschinengewehrs für höhere Treffsicherheit
- *„Den taktischen Wert der Gaswaffe sah [Fritz] Haber darin, daß sie in einem Überraschungsschlag Bewegung in den Stellungskrieg bringen und die erstarrten Fronten aufbrechen sollte. Er nahm offenbar an, [...] daß man mit Gas den Krieg verkürzen und so indirekt viele Menschenleben retten könne“ Szöllösi-Janze, 1998.*

These 1: Humanitäre Waffen

Drohnenkrieg in Pakistan 2004-2014

- Getötet: 2379
- Identifiziert: 704

"Unsere Waffen verfügen über eine Zielgenauigkeit, von der Militärs früher nur geträumt haben"
Donald Rumsfeld, März 2003.



Zivilisten



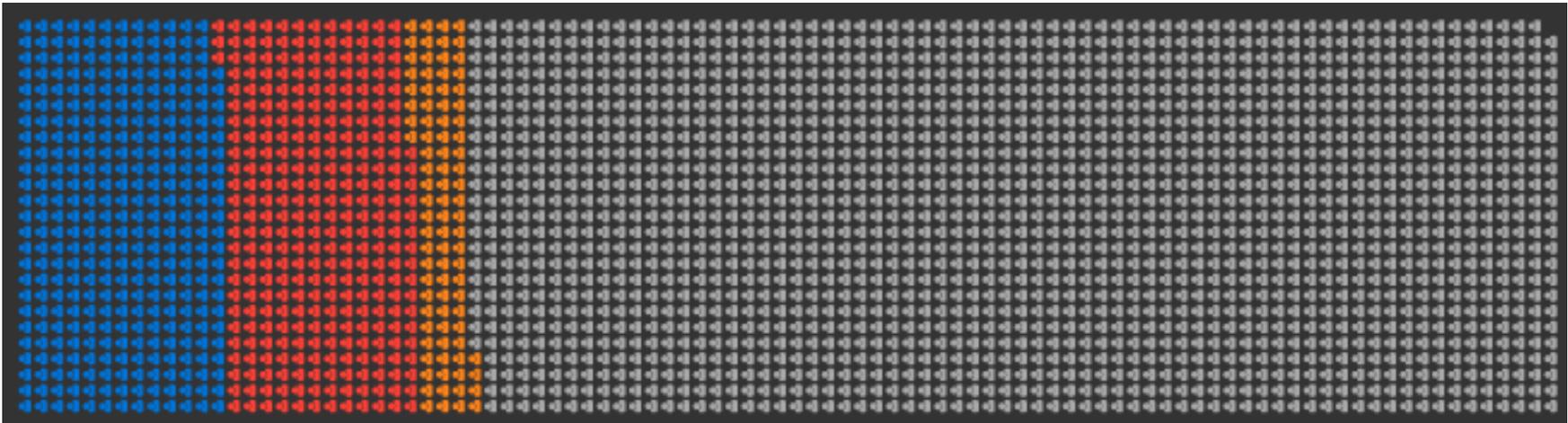
mutmaßliche Milizen



Unbekannt



nicht identifiziert



Quelle: <https://www.thebureauinvestigates.com/namingthedeath/visualisation/>

Investitionen in neue Waffentechnologie führen zu Kriegen

- Rechtfertigung vor der eigenen Bevölkerung für Rüstungsausgaben (historische Forschung zum Einsatz der Atombombe)
- Durch Überlegenheit erscheint die Aussicht auf einen Sieg wahrscheinlicher und verleitet Politiker zum schnelleren Kriegseintritt (psychologische Konfliktforschung)
- Senkung der Kriegsschwelle, da Vermeidung eigener Verluste
- Export von „alten“ Waffen an ärmere Länder → Militarisierung von Konflikten

These 2: Humanitäre Intervention



Unterscheidung zwischen

- humanitärer Nothilfe ggf. mit militärischer Sicherung: Ziel ist Bereitstellung humanitärer Hilfe / Schutz

und

- „Humanitäre Interventionen“: Ziel ist militärische Niederlage einer Konfliktpartei

These 2: Humanitäre Intervention

„failed state“	Vorfall	Reaktion der internationalen Gemeinschaft	Resultate und Konsequenzen
Somalia (1992)	Sturz der Militärdiktatur → Bürgerkrieg und Hungersnot	UN Mission (UNOSOM) zur Bekämpfung der Hungersnot und U.S. Militär zur Unterstützung	UN und U.S. Militär können keine Stabilisierung erreichen → Truppenabzug → weiterhin instabiles Land
Ruanda (1994)	Bürgerkrieg zwischen Hutu und Tutsi → Genozid an den Tutsi	Zögerliches Eingreifen der UN aufgrund der Erfahrungen in Somalia	Innerhalb von 100 Tagen brutale Ermordung von ca. 1 Mio. Tutsi Langer Weg der Versöhnung

These 2: Humanitäre Intervention

„failed state“	Vorfall	Reaktion der internationalen Gemeinschaft	Resultate und Konsequenzen
Kosovo (1999)	Bürgerkrieg zwischen Serben und Albanern	Eingreifen der NATO zum Schutz der kosovo-albanischen Zivilisten	Luftangriffe verschärfen ethnische Säuberungen Langfristig: Albaner vertreiben serbische Minderheiten
Afghanistan (2001)	Terrorregime der Taliban und Terroranschlag 11.9.2001	Bekämpfung der Terroristen und ziviler Wiederaufbau 2014 Abzug der Truppen	Aktuell: starke und erfolgreiche Frühjahrs-offensive der Taliban Weiterhin instabiler Staat

These 2: Humanitäre Interventionen

- Gefahr von Missbrauch für andere Interessen
- Krieg als Mittel der Politik wird salonfähig
- Militäreinsätze entfalten eine ungewollte Eskalationsdynamik
- Interventionstruppen werden zur Kriegspartei
- Militäroperationen erschweren die humanitäre Hilfe
- Auch Interventionstruppen begehen Kriegsverbrechen
- Keine langfristigen politischen Konzepte zur Stabilisierung
- Häufig Ersatz für fehlende politische Problemlösungsperspektiven
- Selektive Durchführung nach unklaren Kriterien

Konfliktlösungskonzepte, Prävention und Deeskalation sind wichtiger als technisch gut ausgestattete Interventionstruppen für die Lösung von Konflikten

Wie viel militärische Forschung findet in Deutschland statt?

- BMVg (2000-2010): 46,8 Millionen €
 - US Militär (2000-2014): 10 Millionen USD
- ➔ Nur ca. 0,5% der Forschungsgelder an deutschen Universitäten fließen in militärische Forschung

Grauzone Sicherheitsforschung

- Wesentlich mehr finanzielle Mittel
- 7. Europäisches Forschungsrahmenprogramm (2007-2013) mit u.a. dem Thema „Sicherheit“ mit einem Budget von 1,4 Mrd. €

Grundgesetz Art. 5

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur
Verfassung.

- Zivilklausel engt im Vergleich dazu weiter ein
- rechtlich gesehen eine freiwillige Einschränkung der
TU Darmstadt
- ➔ Selbstverpflichtung mit Bindungswirkung

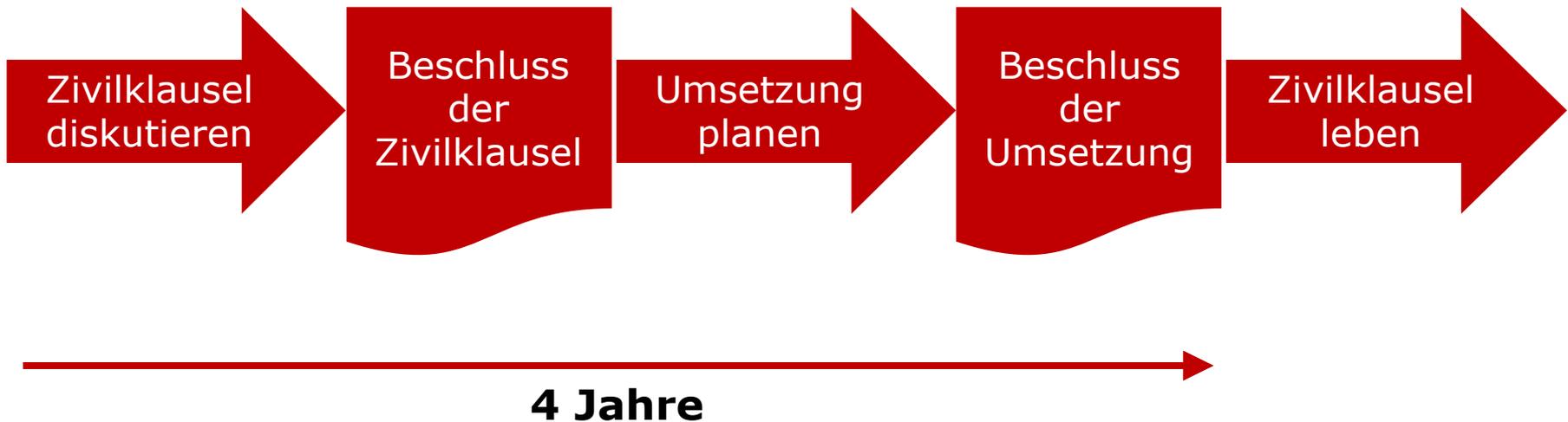
Hessisches Hochschulgesetz

§28 Forschung und Forschungsorganisation

Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; [...].

1. Historie der Entstehung der Zivilklausel
2. Planung zur Umsetzung und Ergebnis
3. Bewertung des Prozesses



1. Historie der Entstehung der Zivilklausel

Januar 2011

- Antrag von Mitgliedern aller Statusgruppen in der Universitätsversammlung zur Einführung einer Zivilklausel in der Grundordnung

über eineinhalb Jahre

- Offene Arbeitsgruppe und Hearings der Arbeitsgruppe der Universitätsversammlung

September 2012

- Einstimmige Verabschiedung der Zivilklausel und Zustimmung zu den Leitlinien

1. Historie der Entstehung der Zivilklausel

Formulierung der TU Darmstadt in der Präambel der Grundordnung, in Kraft seit 1.1.2013:

„Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind **ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet** und **sollen zivile Zwecke** erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

Beispiel 1 – Waffenoptimierung

Zweck: die Genauigkeit der Waffe verbessern

Ziel: weniger zivile Opfer

Einsatz von Waffen → militärischer Zweck und kriegerisches Ziel, da die Anwendung von Gewalt gegen Personen

Beispiel 2 – Brunnenbauen im Kriegsgebiet

Zweck: Durch welches zivilen Aufbauprojekt steigt die Akzeptanz der Bevölkerung von NATO Einsätzen?

Ziel: kriegerische Auseinandersetzungen zwischen lokaler Bevölkerung und NATO Soldaten schneller beenden

Verbesserung der Kriegsführung → militärischer Zweck und ziviles Ziel, da keine Anwendung von Gewalt gegen Personen, sondern die Verbesserung von zivilen Aufbauprojekten

2. Planung zur Umsetzung und Ergebnis

November 2012

- Senat befasst sich mit Umsetzung der Zivilklausel
- Beauftragung einer Arbeitsgruppe

über 2 Jahre

- Arbeitstreffen und größere Hearings
- Erarbeitung von 3 „Paketen“ als Senatsbeschlussvorlage

November 2014

- Beschluss des Ergebnisses im Senat

2. Planung zur Umsetzung und Ergebnis

Pakete der Arbeitsgruppe

- Checkliste für Selbst-Test
- Ausfüllhilfe für die Checkliste

- Verwaltungszuständigkeit
- Gremienverfahren

- Zivilklausel als Thema im Berufungsvorgang
- Benennung einer vertraulichen Ansprechperson für Whistleblower

Verantwortungs-
kultur

Umgang mit
Grenzfällen

zusätzliches
Angebot

2. Planung zur Umsetzung und Ergebnis Paket: Verantwortungskultur



Checkliste
für die Selbsteinschätzung eines Forschungsvorhabens in Bezug auf
die Zivilklausel

Hinsichtlich a) Zivilisierungsrelevanz, b) Klärungs- und/oder Beratungsbedarf (s. Prozeduralgorithmus)

Zivilklausel der TU Darmstadt:
„Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen diese Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

Verantwortliche/r Wissenschaftler/in: _____
Fachbereich/Arbeitsbereich: _____
Angaben zum Forschungsvorhaben
(Arbeits)Titel: _____
Kurzbeschreibung: _____

Geplante Dauer: _____
Benötigte Mittel, Höhe und Geldgeber: _____

 Statement beiliegend
Datum und Unterschrift der/des verantwortlichen Wissenschaftler/in

Checkliste Zivilklausel v.1 Stand: Juni 2014

1. Ist das Forschungsvorhaben reine Grundlagenforschung?
2. Steht das Forschungsvorhaben unter friedlicher Zielsetzung?
3. Dient das Projekt ausschließlich zivilen Zwecken?
4. Wenn im Rahmen anwendungsorientierter Optimierungen militärische Zwecke verfolgt, begünstigt und nicht ausgeschlossen werden (dual use): Sind dies andere Zwecke als diejenigen des Schutzes, der Versorgung, der Aufklärung/Überwachung oder unmittelbarer Verteidigung?
5. Ist das Projekt so angelegt, dass die Optimierungsoptionen/Anwendungsszenarien auf friedliche Ziele ausgerichtet sind?

2. Planung zur Umsetzung und Ergebnis Paket: Verantwortungskultur

1. Ist das Forschungshaben eine Grundlagenforschung?

ja nein

Wenn „Ja“, weiter mit Frage 5. – Wenn „Nein“:

2. Steht das Forschungsvorhaben unter friedlicher Zielsetzung?
(Erhalt, Nutzung und Ausschöpfung gewaltfreier Regelung möglicher Konflikte werden nicht eingeschlossen; es besteht keine Gefahr der Nutzung zugunsten personeller oder struktureller Gewalt)

ja nein

Wenn „Ja“, weiter mit Frage 5. – Wenn „Nein“:

3. Dient das Projekt ausschließlich zivilen Zwecken (darunter zu rechnen ist auch einher Einsatz von Gewalt durch Ordnungsgewalt)?

ja nein

Wenn „Ja“, weiter mit Frage 5. – Wenn „Nein“:

4. Wenn im Rahmen anwendungsorientierter Optimierungen militärische Zwecke verfolgt, legitimiert und nicht ausgeschlossen werden (dies/are): Sind dies andere Zwecke als diejenigen des Schutzes, der Verwahrung, der Aufklärung/Überwachung oder unsinnlicher Verteidigung?

ja nein

5. Ist das Projekt so angelegt, dass die Optimierungsoptionen/Anwendungsszenarien auf friedliche Ziele ausgerichtet sind?

ja nein

6. Ist der Auftraggeber eine militärische oder militärnahe Institution oder ein Unternehmen bzw. das rüstungsbezogene Geschäftsfeld eines breiter aufgestellten Unternehmens im Bereich der Wehrtechnik?

ja nein

7. Besteht die Gefahr der Entstehung einer Abhängigkeit struktureller Art (finanziell, hochschulpolitisch) von entsprechender Forschungsförderung, die den Spielraum einschränkt, Wünschen des Auftraggebers aus Zivilklausel-relevanten Gründen nicht zu entsprechen?

ja nein

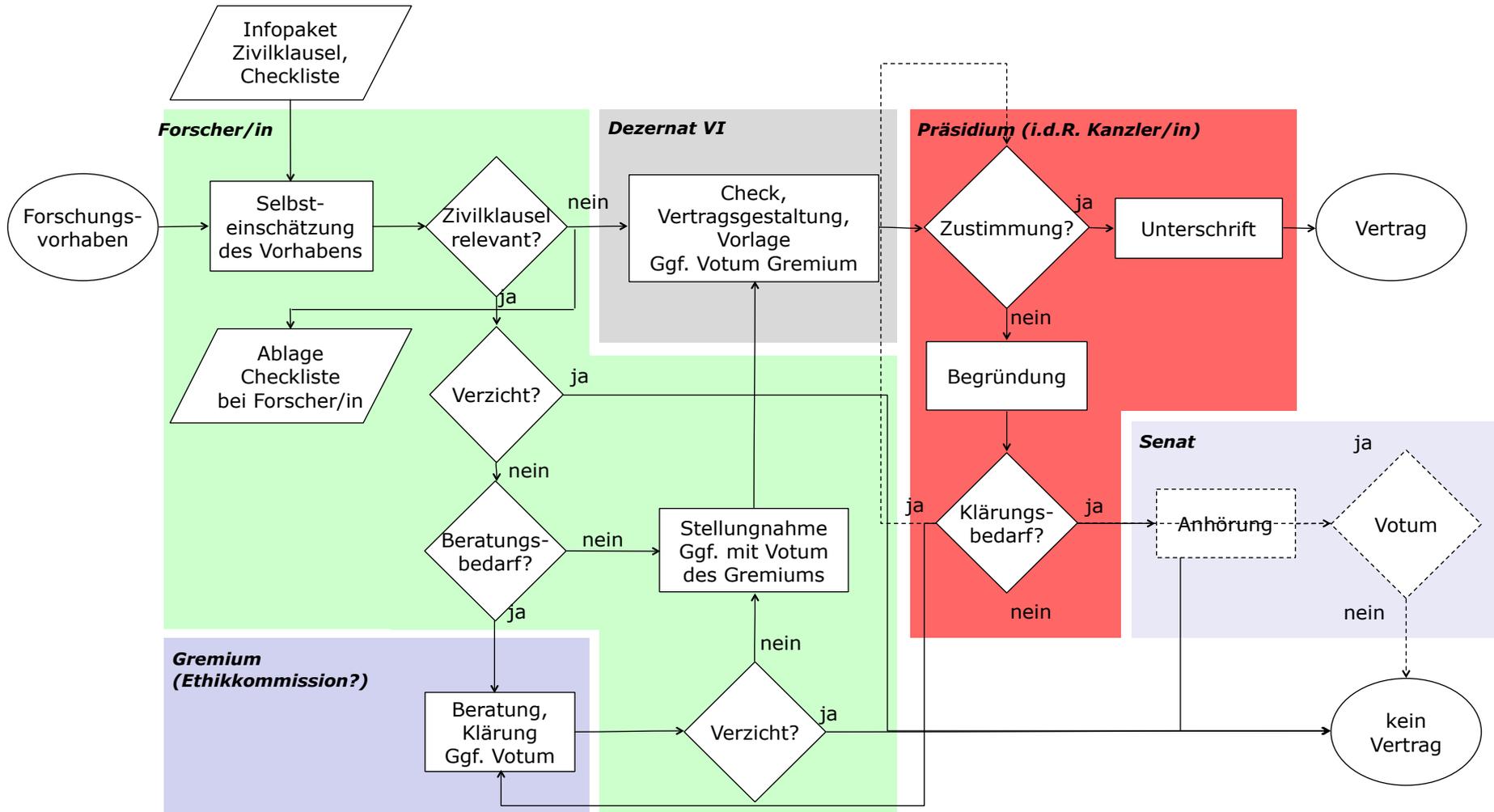
8. Kann die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse aus Gründen militärischer Geheimhaltung verzögert, ganz oder teilweise untersagt oder nur unter Auflagen vorgenommen werden?

ja nein

Bei Beantwortung mindestens einer der Fragen 4, 6-8 mit „Ja“ und/oder der Beantwortung der Frage 5 mit „Nein“ besteht Klärungsbedarf und/oder Beratungsbedarf.

6. Ist der Auftraggeber eine militärische oder militärnahe Institution oder ein Unternehmen bzw. das rüstungsbezogene Geschäftsfeld eines breiter aufgestellten Unternehmens im Bereich der Wehrtechnik?
7. Besteht die Gefahr der Entstehung einer Abhängigkeit struktureller Art von entsprechender Forschungsförderung, die den Spielraum einschränkt, Wünschen des Auftraggebers aus Zivilklausel-relevanten Gründen nicht zu entsprechen?
8. Kann die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse aus Gründen militärischer Geheimhaltung verzögert, ganz oder teilweise untersagt oder nur unter Auflagen vorgenommen werden?

2. Planung zur Umsetzung und Ergebnis Paket: Umgang mit Grenzfällen



3. Bewertung des Prozesses

Hilfreich für einen erfolgreichen Prozess waren:

- Keine dogmatischen Diskussionen von beiden Seiten und Offenheit für neue Wege
- Initiative der Universitätsversammlung ohne Mitwirkung des Präsidiums
- Kein Zeitdruck – Alles durfte ausdiskutiert werden
- Größtmögliche Offenheit des Prozesses für alle Mitglieder der Universität
- Gleiches Ziel aller Beteiligten: Zivilklausel als Thema an der Universität und keine Forschung unter Generalverdacht
- Aufhebung des alten Konventsbeschlusses von 1973

Weitere Informationen



- Ergebnisse der AG Zivilklausel

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_i/ref_id/gremien_1/ag_zivilklausel/index_23.de.jsp

- Kontakt

Nina Eisenhardt nina_eisenhardt@yahoo.de

Jan-Martin Steitz jmsteitz@das-konnektiv.de

Bereits im Februar 1973 beschloss der damalige Konvent (Vorläufer der Universitätsversammlung) folgende Grundsätze:

„1. Die Technische Hochschule Darmstadt lehnt die Durchführung militärischer Auftragsforschung innerhalb ihrer Einrichtungen ab.

2. Die Technische Hochschule Darmstadt lehnt es grundsätzlich ab, Forschungsprojekte, die militärischer Geheimhaltung unterliegen, zu verfolgen, da solche Forschung mit dem Auftrag einer Hochschule zu Forschung und Lehre nicht vereinbar ist.“